

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 196 - 196

*H. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen
Patentrechtes. 1890. Berlin, Walther und Apolant*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sammtzuständen des Deutschen Reiches entsprechende bürgerliche Recht in einer den Anforderungen der heutigen Wissenschaft gemäßen Form kodifizierend zusammenzufassen, also weder Neues zu schaffen, noch allzu ängstlich festzustellen, was in irgend einem Theile des Vaterlands Geltung hat. Wenn trotzdem hier der Versuch gemacht ist einen Ueberblick zu geben, so kann der Verfasser sich nicht verhehlen, daß erhebliche Mängel nicht zu vermeiden waren.

Soweit der Verfasser. Wenn derselbe sich trotz dieses Bedenkens nicht von der Veröffentlichung hat abhalten lassen, so hat er sich damit den Dank weitester Kreise erworben. Wie sein eheliches Güterrecht seit Jahren der Theorie und Praxis die größten Dienste erweist, dürfte auch die vorliegende Zusammenstellung auf Jahre hinaus ein werthvolles Hilfsmittel für die wissenschaftliche Forschung und die praktische Handhabung des Rechtes sein. Der Werth solcher Zusammenstellungen von berufener Seite kann thatsächlich nicht überschätzt werden. Eine für das Erbrecht und den Alimentenanspruch parallel angelegte Inhaltsübersicht erhöht die Brauchbarkeit der Arbeit.

H. Kobolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechtes. 1890. Berlin, Walther und Apolant. 296 Seiten.

Trotzdem die Kohler'schen Arbeiten auf dem Gebiete des Patentrechts dargethan haben, ein wie reiches Feld sich hier für die wissenschaftliche Arbeit bietet, ist das Patentrecht bis zum heutigen Tage das Stiefkind der deutschen Rechtswissenschaft geblieben. In der Fluth juristischer Erscheinungen, die von Jahr zu Jahr steigt, finden sich nur selten Arbeiten patentrechtlichen Inhalts. Und doch kann die für unser Gewerbe so überaus wichtige Lehre vom Erfinderrechte, wie jede andere, nur kräftig gedeihen und sich voll entwickeln, wenn ihr sorgsame wissenschaftliche Pflege zu Theil wird. Doppelt freudig ist daher das vorliegende Werk zu begrüßen, welches in gleicher Weise von durchaus wissenschaftlicher Auffassung wie von praktischem Blicke zeugt. Der Verfasser verfolgt eine zweifache Aufgabe Einmal will er in systematischer Folge die hauptsächlichsten, das praktische Leben berührenden Fragen des Patentrechts behandeln, genauer: darstellen, wie das deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877 in der Praxis des Patentamts, in der Rechtsprechung, in der Literatur, im gewerblichen Leben verstanden und behandelt worden ist, welche Entwicklung also der noch junge Rechtszweig in Deutschland genommen und ferner, welche Mängel sich in der Praxis aus der vorhandenen Rechtsgestaltung ergeben haben, in welchen Punkten sich also das Patentgesetz als revisionsbedürftig erwiesen hat. Die doppelte Aufgabe ist in trefflicher Weise gelöst. Der Verfasser gliedert seinen Stoff in vier Theile (I. Die materiellen Voraussetzungen der Patentertheilung. II. Patentertheilung und Patentverwaltung. III. Nichtigkeit und Zurücknahme des Patentes. IV. Die Patentrechte). Referenten erscheinen der erste und der letzte Theil besonders gelungen. Es werden darin die wichtigen und schwierigen Lehren von der Erfindung, deren Neuheit und gewerblichen Verwerthbarkeit, von dem Inhalte des Patentschutzes, von den patentrechtlichen Klagerrechten, von dem Patent als Gegenstand der Rechtsgeschäfte zu klarer und über-